

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplanung der Stadt Oberkirch

hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aktualisierung des Lärmaktionsplans der vierten Stufe gemäß § 47d BImSchG

Auf Basis einer Lärmkartierung sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Lärmaktionspläne zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Zuständig hierfür sind Städte und Gemeinden im Umfeld von Hauptverkehrsstraßen. Auch die Stadt Oberkirch ist hiervon durch die B 28 und L 89 betroffen.

Zudem wurden in freiwilliger Leistung die folgenden Straßen berücksichtigt.

- Weiterer Verlauf der L 89 bis zum Abzweig L 88
- L 88 nach Norden über Haslach
- Konrad-Adenauer-Straße
- Straßburger Straße
- Eisenbahnstraße
- Raiffeisenstraße
- Renchallee
- Werkstraße
- Oberdorfstraße
- Josef-Geldreich-Straße
- teilweise Hauptstraße
- Nußbacher Straße, Lindenstraße und Stadelhofer Straße in Zusenhofen
- Ortenaustraße in Stadelhofen
- L 86a in Ringelbach

Für die Aktualisierung des Lärmaktionsplans wurden die Lärmbetroffenheiten an den genannten Straßen ermittelt und hierauf aufbauend das Maßnahmenkonzept fortgeschrieben. Für die Fortschreibung des Lärmaktionsplans wurde die Lärmsituation zusammengestellt.

Die Stadt Oberkirch hat auf dieser Grundlage als für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde nach § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) den bestehenden Lärmaktionsplan von 2020 fortgeschrieben. Der Beschluss erfolgte unter Abwägung der im Offenlagezeitraum des Entwurfs eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2025.

Der Lärmaktionsplan mit Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Lärm der Hauptverkehrsstraßen kann über die Internetseite der Stadt Oberkirch unter <https://www.oberkirch.de/laermaktionsplan> eingesehen werden.

Oberkirch, den 03.11.2025

Gregor Bühler, Oberbürgermeister

